

Stiftung der Sportschule Dürnten

Unterstützungsreglement

Art. 1 Allgemeines

Dieses Reglement regelt die Abläufe und Kriterien für die Vergabe von Stipendien durch die Stiftung. Es definiert, welche Familien Unterstützungsbeiträge beantragen können und soll dabei helfen, die Höhe dieser Beiträge fair zu bestimmen. Primäres Ziel ist es, möglichst viele Sporttalente zu unterstützen, deren Familien sich die Sportschule nicht leisten können.

Je nach finanzieller Situation der Familie kann die Stiftung Stipendien in verschiedenen Höhen verleihen. Diese müssen durch die Familien jährlich neu beantragt, bzw. der Anspruch zur erneuten Ausschüttung durch die Stiftung überprüft werden. Es sind auch kurzfristige Unterstützungen möglich, wenn die Familie eines bestehenden Schülers durch ein einschneidendes Ereignis (Scheidung, Unfall, Tod, Arbeitslosigkeit, etc.) in finanzielle Schieflage gerät.

Art. 2 Kriterien für die Vergabe von Stipendien

Damit ein Gesuch um Unterstützung eingereicht werden kann, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

Sportliche Kriterien:

- Mindestens 10 Stunden Training pro Woche
- Swiss Olympic Talent Card oder regionales Förderkader

Schulische Kriterien:

- Bereitschaft zur Einhaltung des Commitments der Sportschule
- Erkennbare Eigenmotivation des Schülers

Finanzielle Kriterien:

- Das steuerbare Einkommen der Eltern darf maximal Fr. 150'000.- betragen (inkl. getrennte/geschiedene Paare)
- Die vorhandenen Wertschriften und Guthaben der Eltern dürfen maximal Fr. 100'000.- betragen, ausser wenn der Mehrbetrag bereits für Ausbildungskosten weiterer Kinder reserviert ist. Dies ist im Gesuch zu begründen.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen berechtigt nicht automatisch zur Vergabe von Stipendien. Wird ein Gesuch bewilligt, so hängt die Höhe des Stipendiums im Wesentlichen von folgenden Kriterien ab:

- Steuerbares Einkommen
- (Miet-)Zinsbelastung
- Ausbildungskosten weiterer Kinder (inkl. Auslagen für Sport)

Art. 3 Voraussetzungen seitens der Stiftung

Die Stiftung benötigt ein minimales Polster von Fr. 20'000.-. Unterstützungsgelder dürfen nur gesprochen werden, wenn dadurch die Liquidität nicht unter diesen Minimalbetrag fällt. Dabei muss einkalkuliert werden, dass ein unterstützter Schüler bis zum Ende der 3. Sek in der Schule bleibt. Die Stiftung kann nur Stipendien in einer Höhe vergeben, die sie bis Ende der 3. Sek aufrechterhalten kann.

Art. 4 Auflösung der Unterstützung

Sollte einer der folgenden Punkte nicht mehr erfüllt sein, kann die Unterstützung jeweils per Ende Semester mit einer Frist von einem Monat aufgelöst werden:

- Einhaltung des Commitments der Sportschule.
- Erkennbare Eigenmotivation im schulischen und sportlichen Bereich (Zeigt Interesse, erledigt die gestellten Aufgaben, lernt rechtzeitig auf Prüfungen, zeigt im Training die Einstellung eines Leistungssportlers)
- Fortwährende Verfolgung der sportlichen Ziele / Aufrechterhaltung des hohen Trainingspensums.
- Finanzielle Situation der Familie bleibt im Bereich, der eine Unterstützung rechtfertigt.

Art. 5 Persönliche Unterstützung

Geldgeber der Stiftung haben die Möglichkeit, ihr Geld der Stiftung nicht zur freien Verfügung zu geben. Sie können auch ihre Bereitschaft zur Unterstützung ausgewählter Athleten oder Sportarten signalisieren. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn jemand spezifisch Athleten aus einer bestimmten Sportart unterstützen möchte. Die Dossiers der infrage kommenden Kandidaten werden den potentiellen Unterstützern unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zugestellt. Sollte eine Unterstützung zugesagt werden, so fließt das entsprechende Geld via Stiftung vollumfänglich zu der unterstützten Familie.

Ausgeschlossen sind persönliche Unterstützungen, die eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Der Geldgeber und der unterstützte Sportler sind verwandt
- Der Geldgeber profitiert in finanzieller Hinsicht von der Unterstützung

Art. 6 Ablauf der Eingabe und Beurteilung von Gesuchen

Gesuche für das folgende Schuljahr werden bis Ende November gesammelt. Dann werden sie beurteilt und es erfolgt im Januar die Rückmeldung an die Familien. Gesuche, die später eingereicht werden, können laufend beurteilt werden.

1. Einreichung elektronisch an das Sekretariat. Gesuche, die die Kriterien nicht erfüllen, werden raus gefiltert.
2. Verbleibende Gesuche werden durch die Schulleitung beurteilt und mit einer Empfehlung an den Stiftungsrats-Ausschuss übergeben.
3. Der Stiftungsrats-Ausschuss beurteilt die Gesuche, legt die Höhe der Unterstützungsbeiträge fest und kommuniziert dies an das Sekretariat.
4. Das Sekretariat informiert die Gesuchsteller über den Entscheid, macht mit den Familien die Unterstützungsvereinbarung und bezahlt zum entsprechenden Zeitpunkt die Gelder aus.

Art. 7 Unterstützungsvereinbarung

Die Vertretung der Stiftung und die unterstützten Familien unterschreiben eine Vereinbarung. Diese enthält den zugesicherten Unterstützungsbeitrag und die Bedingungen, unter denen die Gelder ausbezahlt werden. Ausserdem enthält die Vereinbarung einen Passus, der eine spätere Rückerstattung der Stipendien regelt, falls der Schüler im Sport eine Profikarriere als Athlet mit einem Einkommen grösser als Fr. 100'000.- pro Jahr macht. Es handelt sich hierbei um ein „Gentlemans-agreement“ und um einen Betrag von 3% des Jahreseinkommens bis zur Höhe des bezogenen Stipendiums.